

Bauvorhaben „Wohnen an der Lutter“ Bielefeld Heepen

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

GFB Mädels Projekt- und Immobilien GmbH
Beethovenstraße 10
33604 Bielefeld

Verfasser:



HÖKE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR | Wrachtrupstraße 35a
33699 Bielefeld

Tel. (05202) 490777

Fax (05202) 490776

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzprüfung

Auftraggeber

GFB Mädel Projekt- und Immobilien GmbH
Beethovenstraße 10
33604 Bielefeld

Verfasser



HÖKE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR | Wrachtrupstraße 35a
33699 Bielefeld

Tel. (05202) 490777
Fax (05202) 490776
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

B.Eng. Bastian Löckener
B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Artenschutzprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik	4
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	8
5.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes	9
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	9
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	9
6.0	Stufe I - Vorprüfung.....	14
6.1	Wirkfaktoren	14
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
6.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
6.1.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	16
6.2	Artnachweise	16
6.2.1	Datenbasis der Artnachweise	16
6.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	17
6.2.3	Häufige und verbreitete Vogelarten	22
6.2.4	Planungsrelevante Arten	23
7.0	Stufe II-Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	43
7.1	Fledermausarten	43
7.1.1	Baumbewohnende Arten	43
7.1.2	Gebäudebewohnende Arten.....	44
8.0	Zusammenfassung.....	46
9.0	Quellenverzeichnis.....	48

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand der Artenschutzprüfung ist das ca. 13.000 m² große geplante Wohngebiet „Wohnen an der Lutter“, in dem Einfamilien- und Doppelhäuser entstehen sollen. Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Bielefeld im Stadtteil Heepen, innerhalb einer vorhandenen Wohnbebauung. Nördlich des Plangebietes schließt direkt der Bach Lutter an.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Wohnbaufläche dargestellt. Gem. § 34 BauGB ist das Wohngebiet als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil zu bewerten (Technisches Büro R. Dittmar 2011).



Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unregelmäßigen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet

3.0 Vorhabensbeschreibung

Im Stadtteil Heepen der Stadt Bielefeld soll ein neues Wohngebiet mit Einfamilien- und Doppelhäusern entstehen. Die Anordnung dieser Häuser soll ringförmig um die Pickertsraße verlaufen. Zwei Mehrfamilienhäuser mit maximal 5 Wohneinheiten bilden das Zentrum des Wohnquartiers. Hierdurch entsteht ein einheitliches neues Quartier, welches sich durch seine Gliederung in die vorhandenen Strukturen einfügt. Öffentliche Grünflächen werden nicht entwickelt. Südlich der Lutter soll ein 10 m breiter Streifen von der Bebauung frei gehalten werden. Zur Erschließung des Wohngebietes soll die Pickertstraße verlängert und als Privatstraße ausgebaut werden. Zudem zweigen zwei weitere Privatstraßen zur Grundstückerschließung ab. Die architektonische Gestaltung der geplanten neuen Häuser lehnt sich an den Nachbargebäuden an (TECHNISCHES BÜRO R. DITTMAR 2011).

Im Südwesten des Plangebietes sind Flächen mit Gebäuden und einem alten Baumbestand vorhanden, die dem Investor zu Zeit nicht zur Verfügung stehen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Abrisses der anderen Gebäude sowie der Inanspruchnahme der Bäume ist nicht zielführend, da sich bei späterer Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Aus diesem Grund werden diese Bereiche aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung herausgenommen. Falls ein Abriss der Gebäude bzw. die Inanspruchnahme der Bäume geplant ist, wird eine gesonderte Artenschutzprüfung erforderlich.

Der artenschutzrechtlich rechtlich betrachtete Bereich wird im Weiteren als Plangebiet bezeichnet.

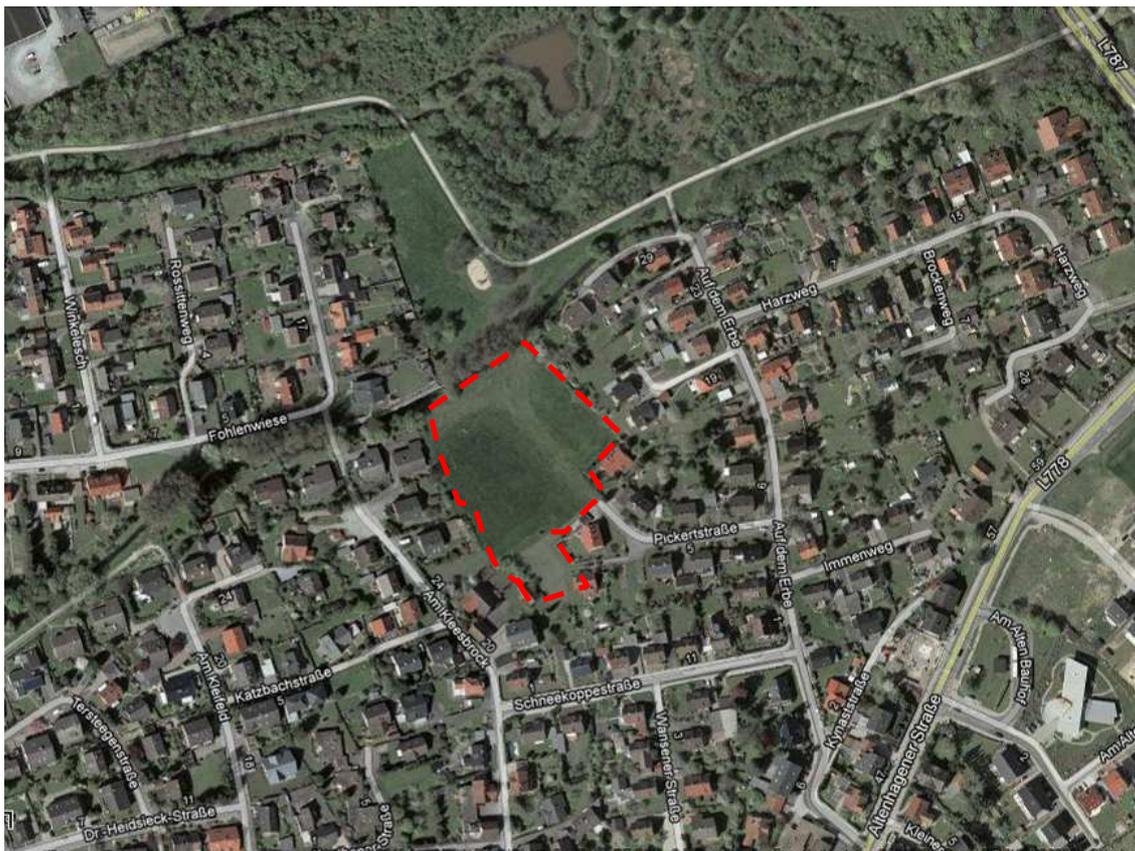


Abb. 2 Grenze des Plangebietes (rote Strichlinie) in der Stadt Bielefeld auf Basis des Luftbildes.

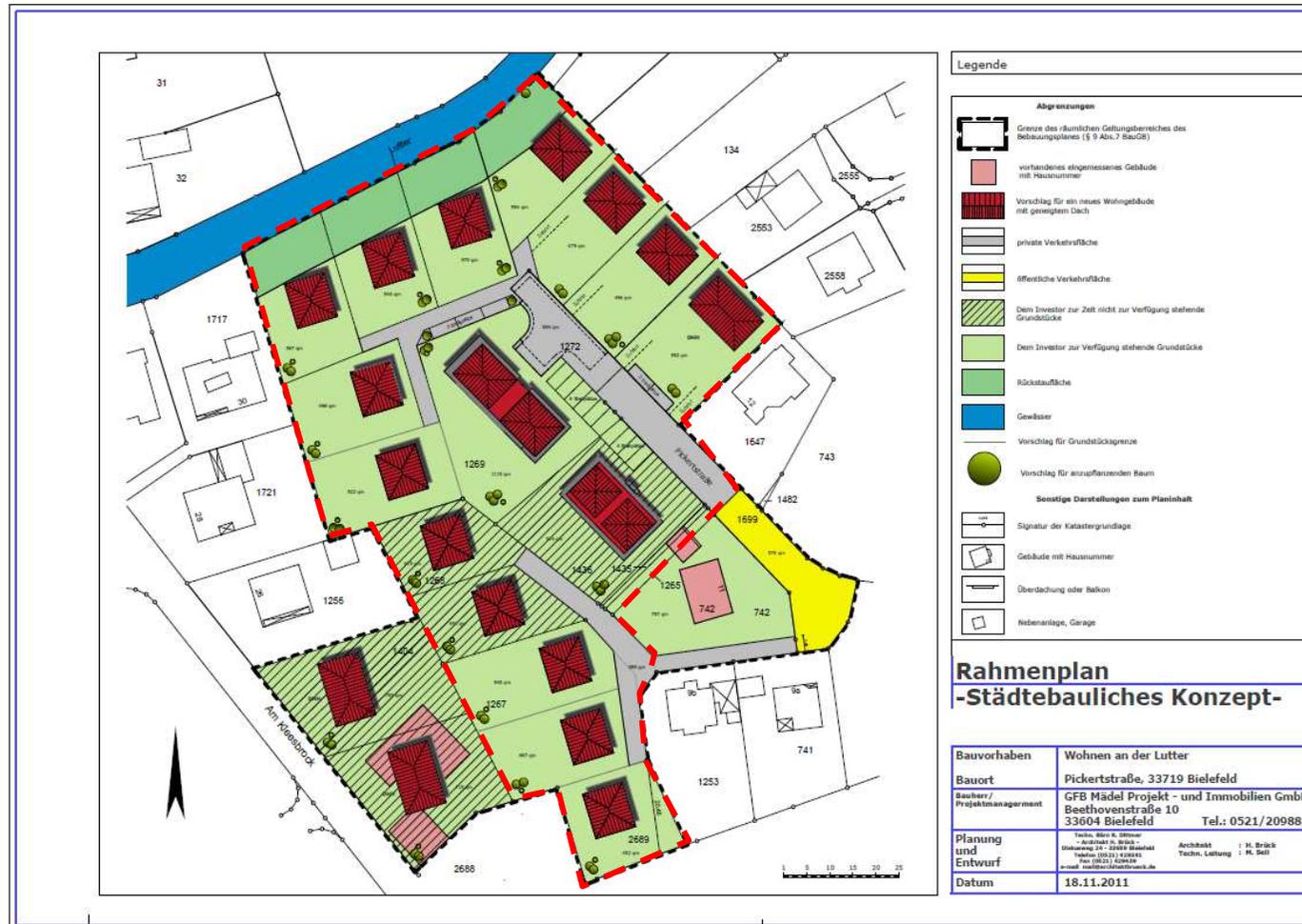


Abb. 3 Rahmenplan des städtebaulichen Konzeptes (TECHNISCHES BÜRO R. DITTMAR 2011). Der artenschutzrechtlich relevante Bereich (Plangebiet) ist mit der roten Strichlinie dargestellt.

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Im Folgenden werden Schutzgebiete und Flächen des Biotopkatasters des Landes NRW im Plangebiet und in der näheren Umgebung dargestellt.

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der weiteren Umgebung sind keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes. Nördlich der Lutter befindet sich jedoch der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld Ost.

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2012a).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (3917-011) grenzt jedoch im Norden an das Plangebiet an (LANUV 2012a).

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung liegen keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2012a).

Biotopkatasterflächen

Biotopkatasterflächen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden (LANUV 2012A).

5.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung. Die Lebensraumtypen des Untersuchungsgebiets und der näheren Umgebung sind in Abb. 4 dargestellt.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Im überwiegenden Teil des Plangebietes befindet sich der Biotoptyp „Fettwiese“. Zudem sind im Grenzbereich des Plangebietes vereinzelt Gebüsche und Hecken zu finden. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich ein Schuppen sowie einige ältere Obstbäume. Im Norden grenzt der Bach „Lutter“ an das Plangebiet an. Am Nordufer des Baches stockt eine Baumreihe aus Pappeln. Weiter nördlich erstrecken sich eine Grünlandfläche und ein Laubwald. Am Südufer der Lutter verläuft ein ca. 8 m breiter Streifen mit krautigem Bewuchs und Gehölzen. Im restlichen Umfeld des Untersuchungsgebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten. In den umliegenden Gärten sind zum Teil ältere Obstbäume zu finden. Zu den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet siehe Abb. 5 bis 10.



Abb. 4 Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.

Legende

- 1 = Grünland/Wiese
- 2 = Gebüsch/Hecke
- 3 = Baumreihe/Bäume
- 4 = Fließgewässer
- 5 = Gebäude und Gärten

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Die Grünlandfläche ist relativ artenarm. Dieser Biotoyp macht den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes aus.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Am Nordufer der Lutter befindet sich eine aus Pappeln bestehende Baumreihe. Am Südufer wachsen weitere, größtenteils kleinere, Gehölze wie Weiden (*Salix spec.*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus alba*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Brombeere (*Rubus spec.*). Vereinzelt finden sich im Randbereich der Grünlandfläche Gebüsche und Hecken aus Weiden oder Lebensbaum. Im Südwesten des Plangebietes sowie im Gartenbereich des Wohngebäudes wachsen Obstbäume in z.T. älteren Beständen.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Fließgewässer

Im Norden grenzt die Lutter an das Plangebiet. Der Bach ist ca. 3-4 m breit und etwa 30 bis 40 cm tief. Das Substrat ist überwiegend kiesig, Unterwasservegetation ist nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebietes wird der Bach größtenteils durch Gehölze beschattet.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Gebäude

Im Plangebiet befindet sich ein ca. 2x3 m großer Holzschuppen. Die Wohnbebauung des Umfeldes besteht aus Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Im Plangebiet und im Umfeld befinden sich Ziergärten mit Rasenflächen und z.T. alten Obstbäumen.



Abb. 5 Die Grünlandfläche des Plangebietes. Im Hintergrund ist die Baumreihe zu sehen.



Abb. 6 Baumreihe, im Vordergrund Gebüsch.



Abb. 7 Weidengebüsch im Randbereich der Grünlandfläche.



Abb. 8 Der Bach „Lutter“.



Abb. 9 Alte Obstbäume im Plangebiet. Das Haus im Hintergrund wird nicht artenschutzrechtlich betrachtet.



Abb. 10 Wohnhäuser mit Sträuchern und Hecken.

6.0 Stufe I - Vorprüfung

6.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem geplanten Wohngebiet „Wohnen an der Lutter“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Gebäude, der Infrastruktur	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Abbruch eines Schuppens	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
	Entfernen von Strukturen mit Quartiereignung für Fledermäuse	Lebensraumverlust
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude, Stellplatzflächen und Zufahrten	Versiegelung und Teilver-siegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Betriebsbedingt		
zusätzlicher KFZ-Verkehr und Menschenbewegungen	Leichte Lärmerhöhung und leichter Anstieg stofflicher Emissionen	Störung der Tierwelt

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen entfernt bzw. dauerhaft verändert. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Gebäudeabriss- und Gebäudeumbaumaßnahmen

Zum jetzigen Zeitpunkt ist lediglich der Abriss eines Holzschuppens vorgesehen. Hierbei können Quartierstandorte von Fledermäusen und Gebäude bewohnenden Tierarten verloren gehen.

Der Rahmenplan ermöglicht jedoch den Abriss weiterer Gebäude, wenn diese dem Investor zur Verfügung stehen. Sollten Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von Gebäude bewohnenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle der jeweiligen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Gebäude bewohnende Arten durchgeführt werden.

6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Wohngebäude, Zufahrtsstraßen und Stellflächen werden die Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehört in erste Linie der Lebensraumtyp „Fettwiesen- und weiden“. Ein weiterer betroffener Lebensraumtyp ist „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“.

Optische und akustische Wirkungen

Durch den Betrieb im neuen Wohngebiet können leicht steigende Menschenbewegungen auftreten. Zudem wird der KFZ-Verkehr im Bereich des Plangebietes leicht steigen. Da die geplante Wohnbebauung jedoch innerhalb einer vorhandenen Wohnsiedlung liegt, kann hier nur von minimalen zusätzlichen optischen und akustischen Störwirkungen ausgegangen werden.

Silhouettenwirkung

Das Plangebiet liegt innerhalb einer bestehenden Wohnbebauung. Durch die Eingliederung in die bestehende Gebäudestruktur sind optische Wirkungen in Form von Silhouettenwirkung nicht zu erwarten.

Stoffliche Immissionen

Auf Grund des leicht ansteigenden KFZ-Aufkommens kann von minimalen stofflichen Immissionen ausgegangen werden.

6.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fließgewässer
- Gebäude

6.2 Artnachweise

6.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

6.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2012B).

Für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 14 Säugetiere, 25 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2012A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 06. Februar 2012 sowie am 21. Februar 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Dem Plangebiet wird hinsichtlich der vorkommenden Biotopstrukturen und -ausstattung eine potenzielle Eignung als Teillebensraum für Vögel und Fledermäuse zugesprochen. Auf Grund der Lage innerhalb der bestehenden Siedlung, kann das Plangebiet keine Lebensraumeignung für Offenlandarten übernehmen. Die lückigen Gebüsche am Rand der Wiese können eine Lebensraumfunktion für anpassungsfähige und störungsunempfindliche Gebüschsiedler übernehmen. Der Gartenbereich im Plangebiet bietet Lebensraum für anpassungsfähige und störungsunempfindliche Arten der Siedlungsbereiche.

Die Baumreihe nördlich der Lutter besteht aus ca. 20 Pappeln mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 15 und 50 cm. Nester konnten in den Pappeln nicht festgestellt werden. Eine Funktion der Pappeln als Zwischenquartierstandorte für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden.

Gebäudeuntersuchung

Da die Wohngebäude im Südwesten des Untersuchungsgebietes vor deren Abriss einer gesonderten artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden, wurden diese nicht näher betrachtet. Bei der Untersuchung des Holzschuppens konnten keine Fledermäuse oder deren Spuren gefunden werden. Nester waren ebenfalls nicht zu finden. Kotspuren und angefressene Pflaumenkerne weisen auf die Anwesenheit von Mäusen hin.

Der Bereich zwischen dem Dach und der Decke weist eine potentielle Eignung auf. Da der Bereich offen und zugig ist, kann eine Funktion als Winterquartier ausgeschlossen werden. Innerhalb des Schuppens bestehen potenzielle Hangplätze von Fledermäusen vor. Eine Einflugmöglichkeit durch ein defektes Fenster ist gegeben, allerdings ist diese durch im Fenster wachsende Gehölze stark eingeschränkt.



Abb. 11 Vorderseite des Holzschuppens.



Abb. 12 Seitenansicht des Holzschuppens.



Abb. 13 Potenzielle Hangplätze.



Abb. 14 Spuren von Mäusen.

Baumkontrolle

Im Bereich des Gartens im Südwesten der Rahmenplanung sind insgesamt 21 Gehölze (vornehmlich Obstbäume) vorhanden, von denen sich 11 Obstbäume im Plangebiet befinden. Sämtliche Gehölze wurden begutachtet. Insgesamt vier Obstbäume weisen Strukturen (hohle Stämme und Äste) auf, die eine potenzielle Eignung als ganzjähriges Fledermausquartier aufweisen, von denen sich der Apfelbaum Nr. 9 im Plangebiet befindet.



Abb. 15 Baum Nr. 9, als potentielles Quartier geeignet.



Abb. 16 Spalt in Baum Nr. 9.



Abb. 17 Astloch in Baum Nr. 9.



Abb. 18 Astloch in Baum Nr. 9.

Die Eignung der einzelnen Bäume als Quartierstandort für Tierarten wird in Tab. 2 dargestellt. Abb. 19 verdeutlicht die Lage der Gehölze.

Tab. 2 Vorkommen und Eignung von Strukturen an Gehölzen im Bereich der Gebäude im Südwesten des Plangebietes.

Nr.	Baumart	BHD in cm	Strukturen	Eignung	Im Plan- gebiet
1	Hemlocktanne	30	1 Nest		
2	Apfel	40	hohler Stamm von 2,5 m bis 4m Nest in 6 m Höhe	Eignung als ganzjähriges Fledermausquartier	
3	Apfel	20	Rindenverletzung in ca. 3 m Höhe	Keine Eignung, da zu flach	
4	Apfel	40	hohler Ast in 4 m Höhe 2 Astlöcher in 7 und 8 m Höhe	Eignung als ganzjähriges Fledermausquartier Keine Eignung	
5	Apfel	25	Keine Strukturen		
6	Birne	45	Keine Strukturen		
7	Apfel	35	Hohler Stamm bis mind. 1m Höhe, mehrer Astlöcher	Eignung als ganzjähriges Fledermausquartier (aufgrund der Höhe sehr eingeschränkt) Keine Eignung	
8	Apfel	25	Astloch in 2 m Höhe, 5 cm tief	Keine Eignung, da nach oben offen	
9	Apfel	40	Hohler Stamm ab 0 m Höhe, hohle Äste	Eignung als ganzjähriges Fledermausquartier	X
10	Pflaume	35 2-stämmig	einige Astlöcher und Stammrisse	Keine Eignung, da zu flach	X
11	Pflaume	15	Keine Strukturen		X
12	Pflaume	10	Keine Strukturen		X
13	Pflaume	20	Oberflächliche Rindenverletzung in 4 m Höhe	Keine Eignung, da zu flach	X
14	Pflaume	10	Keine Strukturen		X
15	Pflaume	20	Keine Strukturen		X
16	Pflaume	20	Keine Strukturen		X
17	Pflaume	10 2-stämmig	Keine Strukturen		X
18	Pflaume	15	Keine Strukturen		X
19	Pflaume	50 5-stämmig	Keine Strukturen		X
20	Holunder	43 3-stämmig	Keine Strukturen		x
21	Walnuss	15	Keine Strukturen		



Abb. 19 Lage der Gehölze im Bereich der Gebäude im Südwesten des Untersuchungsgebietes (rot-weiße Umrandung: Eignung als ganzjähriges Fledermausquartier).

6.2.3 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen im

Süden des Plangebiets außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

6.2.4 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum Erläuterungen:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem
Status: B = sicher brütend , BV = Brutverdacht

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja
Bechsteinfledermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht, jagt in 1-5 Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p>	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Breitflügelfledermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja
Fransenfledermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfle- dermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja
Großer Abend- segler	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Großes Mausohr	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Kleiner Abendsegler	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen, jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleine Bartfle- dermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja
Rauhautfleder- maus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Teichfledermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja
Wasserfledermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Zweifarbflodermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Felsreiche Waldgebiete; jagt in strukturreichen Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Außerhalb NRW / sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten).</p> <p>Winterquartier Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke.</p>	Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	nein
Zwergfledermaus	FIS	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Jagdhabitat</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte (Gebäude/Bäume) im Plangebiet</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Verlust von potenziellen Quartieren</p>	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats Keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS/B	Lebensraum: Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer. Größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. Bruthabitat: auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30-90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Flussregenpfeifer	FIS/B	Lebensraum: Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. Bruthabitat: vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt, ursprünglich Schotter, Kies- und Sandufer an Flüssen, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Sommerlebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst- wiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Plangebiet ist potenziel- les Nahrungshabitat	Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Kein Verlust von poten- ziellen Quartieren Keine Störung Keine Betroffenheit	nein
Graureiher	FIS/B	Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kultur- landschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Bruthabitat: Brutkolonien auf Bäumen meist in Wald- nähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungs- bereich, gelegentlich Bodenbruten.	Plangebiet ist potenziel- les Nahrungshabitat	Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rot- buchen).	Plangebiet ist potenziel- les Nahrungshabitat dar	Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kiebitz	FIS/B	<p>Sommerlebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS/B	<p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Mäusebussard	FIS/B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat Potenzielle Horstbäume im Umfeld des Plangebietes vorhanden	Verlust von potenziellem, nicht essenziellem Nahrungshabitat Keine Störungen Keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS/B	Sommerlebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS/B	Sommerlebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Neuntöter	FIS/B	Sommerlebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Bruthabitat Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Rauchschnalbe	FIS/B	Sommerlebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum: reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden Bruthabitat: in lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, jagt auf freien Flächen, Schlafplätze in Gehölzen.	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat Potenzielle Horstbäume im Umfeld vorhanden	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Störung Keine Betroffenheit	nein
Saatkrähe	FIS/B	Sommerlebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat Potenzielle Koloniebäume im Umfeld des Plangebietes	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Kein Verlust von potenziellen Koloniebäumen Keine Störung Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Schleiereule	FIS/B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	nein
Sperber	FIS/B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	<p>Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat</p> <p>Potenzielle Horstbäume im Umfeld vorhanden</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Turmfalke	FIS/B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	nein
Turteltaube	FIS/B	<p>Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitats sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe.</p>	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten</p> <p>Keine Betroffenheit</p>	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Plangebiet ist potenzielles Nahrungshabitat	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten Keine Betroffenheit	nein
Wanderfalke	FIS/B	Lebensraum Felslandschaften der Mittelgebirge, Industrielandschaften. Bruthabitat: an Steilküsten, in Tiefebene, Mittelgebirgslandschaften, untere Stufen der Alpen, Felsbrüter, Baumbrüter in lichten Althölzern, hohe Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wasserralle	FIS/BV	Lebensraum Dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Kleine Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben. Bruthabitat Gut verstecktes Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Zwergtaucher	FIS/B	Lebensraum Kleine verlandende Teiche und Weiher, außerhalb der Brutzeit auch auf vegetationsfreien Gewässern und Flüssen, Struktur der Umgebung spielt geringe Rolle. Bruthabitat Stehende Binnengewässer mit dichtem Pflanzenwuchs im Verlandungsbereich, vorzugsweise geringe Wassertiefe mit schlammigen Grund.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Amphibien					
Kleiner Wasser- frosch	FIS	Lebensraum Kleinere vegetationsreiche und nährstoffreiche Ge- wässer sowie deren Umfeld, Erlenbrüche, Wiesen- und Waldweiher, Hochmoorrandbereiche, wasserge- füllte Gräben in der offenen Landschaft. Selten ent- lang von Flüssen, Seen und Teichen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit auf Wiesen und Wäldern, Alttiere sind ortstreu und weisen einen Aktionsradius von 10- 150 m auf.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein
Kammolch	FIS	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fisch- frei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwäl- der, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Reptilien					
Zauneidechse	FIS	Lebensraum Reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, lockere sandige Substrate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte, Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	Plangebiet kann keine Lebensraumfunktion übernehmen	Keine Betroffenheit	nein

7.0 Stufe II-Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

7.1 Fledermausarten

7.1.1 Baumbewohnende Arten

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die baumbewohnenden Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus besiedeln Spalten und Höhlungen in Bäumen. Hierbei nutzen Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus Baumhöhlen und Spalten ganzjährig als Quartierstandort, wohingegen die Fransenfledermaus und Wasserfledermaus diese nur als Wochenstuben und Zwischenquartiere aufsuchen. Von der Großen und Kleinen Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus werden Baumquartiere lediglich während der Sommermonate von den Männchen besiedelt (LANUV 2011C / DIETZ ET AL. 2007).

Im Südwesten des Plangebietes sowie im direkten Umfeld befinden sich Bäume mit Höhlungen und Spalten, die eine potenzielle Eignung als ganzjährigen Quartierstandort aufweisen (siehe Abb. 19). Der Baum Nr. 9 soll gefällt werden, wodurch es zum Verlust eines potenziellen Quartierstandortes kommt. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen von Tieren zu vermeiden, sollten Fällungen und Rodungen des Höhlenbaumes nicht innerhalb der Wochenstubenphase (01. Mai bis 31. Juli) und der Überwinterungsphase (01. Oktober bis 31. März) durchgeführt werden. Ist dies

innerhalb der Zeiträume nicht zu vermeiden, sollte vorher geprüft werden, ob Wochenstuben oder Überwinterungsgesellschaften vorkommen. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sollten die Fäll- und Rodearbeiten bis zur Aufgabe der Quartiernutzung verschoben werden oder die Tiere fachkundig geborgen und in Ersatzquartiere umgesiedelt werden. Vor der Beseitigung der Quartierstandorte sollten Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Wiederbesiedlung der Quartiere verhindern (z. B. Bestreichen der Quartiere mit Buchenholztee).

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierstandorten weiterhin zu gewährleisten, sollten vor Beginn des Fällens drei selbstreinigende Fledermauskästen (Schwegler Fledermausflachkasten 1 FF) an der Pappelreihe nördlich der Lutter angebracht werden. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, besteht die Möglichkeit, den durch das Vorhaben reduzierten Quartierpool durch das Anbringen von Ersatzquartieren wieder aufzufüllen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.1.2 Gebäudebewohnende Arten

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Rahmen der Begutachtung wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung des Schuppens mit Fledermäusen festgestellt. Der Schuppen weist jedoch eine potenzielle Eignung als Zwischenquartier für die Gebäude bewohnende Fledermausarten auf. Durch den Abriss des Schuppens kommt es zum Verlust eines Gebäudes, dem eine potenzielle Eignung als Zwischenquartier zugesprochen werden kann. Insgesamt ist die Quartiereignung des Schuppens jedoch als gering einzustufen. Da sich im Umfeld des Schuppens weitere Gebäude befinden, die Strukturen mit höherwertiger potenzieller Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen, ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen

Um ein Töten und Verletzen von Tieren zu vermeiden, sollte vor dem Abriss des Schuppens überprüft werden, ob eine Quartiernutzung durch Fledermäuse erfolgt. Falls eine Quartiernutzung bestätigt werden kann, sollten die Abrissarbeiten bis zur Aufgabe der Quartiernutzung verschoben werden oder die Tiere fachkundig geborgen und in Ersatzquartiere umgesiedelt werden.

8.0 Zusammenfassung

Im Stadtbezirk Heepen der Stadt Bielefeld ist das Baugebiet „Wohnen an der Lutter“ geplant. Im Bereich der Pickertstraße sollen neue Einfamilien- und Doppelhäuser und im Zentrum des Wohngebietes zwei Mehrfamilienhäuser mit 5 Wohneinheiten gebaut werden. Das Wohngebiet ist so konzipiert, dass es sich in die vorhandene Wohnbebauung einfügt.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Gärten“, „Fließgewässer“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Vorhabensgebiet sind Fettwiesen und –weiden, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Gebäude. Im Umfeld befinden sich die Lutter, eine Baumreihe, Gebüsche, Hecken, Gärten sowie Wohnhäuser.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgten am 06. Februar 2012 und 21. Februar 2012 Begehungen des Plangebietes sowie des Umfeldes. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 14 Säugetierarten, 26 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2012A).

Als Konfliktarten wurden folgende Fledermausarten ermittelt: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebietes noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der baumbewohnenden Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch die Schaffung von Ersatzquartieren an einer Pappelreihe nördlich des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das geplante Wohnbauvorhaben „Wohnen an der Lutter“ löst unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im Februar 2012


STEFFEN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ/HELVERSEN/NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANUV (2012A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>.
Zugriff: 05.01.2012, 11:00 MEZ.

LANUV (2012B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917>
Zugriff: 09.01.2012, 16:45 MEZ.

LANUV (2012C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 10.01.2012, 14:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

TECHNISCHES BÜRO R. DITTMAR (2011): Wohnen an der Lutter. Bielefeld.